



Vorlage
an den Unterausschuss Personal
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Umsetzung Kinderkrankheitstage im Beamtenbereich“
Beantragung der Fraktion der SPD vom 30. November 2020

Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanz-
ausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. Januar 2021

Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vom 29. September 2020 (Drucksache 17/11161), mit dem die Landesregierung aufgefordert wurde, eine befristete rechtliche Lösung umzusetzen, die den Beamtinnen und Beamten des Landes in Anlehnung an die Regelungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Jahr 2020 die Inanspruchnahme von fünf zusätzlichen Kinderkrankentagen pro Kind (bei Alleinerziehenden zehn Tage) ermöglicht, wurde vom Landtag mit Beschluss vom 7. Oktober 2020 einstimmig angenommen (Plenarprotokoll 17/102).

Mit Artikel 1 Nummer 5 a) bb) der Dritten Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrV NRW) (GV. NRW. S. 1007), die am 22. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, wurde der Beschluss des Landtags durch eine ergänzende Regelung in § 33 Absatz 1 Satz 10 FrUrV NRW umgesetzt. Danach erhalten Beamtinnen und Beamte im Jahr 2020 fünf (Alleinerziehende zehn) zusätzliche Tage Sonderurlaub zur Betreuung eines kranken Kindes, wenn ihr Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschreitet.

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee